

Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am .2013 folgende Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Konservatoriums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner/in

Gebührensschuldner/in sind

Schüler;
die Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers;
wer die Schülerin/den Schüler angemeldet und sich zur Übernahme der Gebühr verpflichtet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach der Dauer des im Aufnahmeantrag vereinbarten Unterrichts bemessen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Als Auswärtiger im Sinne des Gebührentarifs gilt, wer nicht mit Hauptwohnsitz in Schwerin gemeldet ist. Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, werden Jugendlichen gleichgestellt.

(2) Für Schülerinnen/Schüler, die bis zum Fünfzehnten eines Monats in das Konservatorium aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Schülerinnen/Schüler, die nach dem Fünfzehnten eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag für den Monat zu zahlen, in dem die Aufnahme erfolgt.

(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif bestimmten Jahresgebührensätze; bei der Minderung der Erhöhung der Gebühr für Halbjahrskurse berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 6 der in Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 5 des Gebührentarifs bestimmten Gebührensätze.

(4) Wird infolge einer Erhöhung der Gebührensätze (Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif) oder infolge einer satzungsrechtlichen Änderung der Ermäßigungstatbestände (§7) eine vorzeitige Abmeldung ordnungsgemäß erklärt (Nummer 8.6 der Schulordnung), bestimmt sich die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach den Gebührensätzen, die bis zum Inkrafttreten der Gebührensatzungsänderung durch die sich die Gebührenerhöhung ergibt, satzungsrechtlich bestimmt waren.

§ 5 Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4 des Gebührentarifs ist das Schuljahr für das Konservatorium (1. September bis zum 31. August des Folgejahres) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Schuljahres der Restteil des Schuljahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach Ziffer 5 des Gebührentarifs (Halbjahreskurse) ist das Halbjahr, in dem der Kurs stattfindet. Die Gebühr entsteht zum Ablauf des Monats, in dem der Kurs endet.

(3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Stadt kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit den endgültigen Gebührenschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.

(5) Soweit durch Bescheid keine anderweitige Festsetzung von Vorauszahlungen erfolgt, sind auf die Jahresgebühr monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr zu leisten, auf die Gebühr für Halbjahreskurse monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig. Die Vorauszahlungspflicht beginnt am Ersten des dem Beginn des Erhebungszeitraumes folgenden Monats.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Schülers; sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, im Falle des Ausschlusses mit dessen Wirksamwerden. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend; § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

(1) Von der Gebühr kann von der fünften Abwesenheitswoche an Befreiung gewährt werden, wenn die Schülerin/der Schüler wegen Krankheit, Kur oder infolge eines sonstigen besonderen Härtegrundes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage am Unterricht nicht teilnehmen konnte und dem Konservatorium der Grund des Fernbleibens unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Befreiungsgrund ist auf Verlangen, im Falle von Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen.

(2) Fällt der Unterricht außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage dreimal hintereinander aus Gründen aus, die das Konservatorium zu vertreten hat, wird die auf die ausgefallenen Lehrveranstaltungen entfallende anteilige Gebühr zurückerstattet.

(3) Im übrigen sind die Gebühren auch für die Ferienmonate und für die Zeit zu entrichten, in der die Schülerin/der Schüler ohne schriftliche Abmeldung oder ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

(4) Gebührenbefreiung kann für die Teilnahme am Jugendsinfonieorchester erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme der Musikerschülerin / des Musikerschülers an einem Instrumental- oder Vokalunterricht an einer Musikschule im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern.

§ 7 Einkommensabhängige Ermäßigung der Gebühren

(1) Auf Antrag erhalten Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin für die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen eine einkommensabhängige Ermäßigung.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82-84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.

(3) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärungen über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ermäßigt sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind innerhalb von einem Monat dem Konservatorium bekannt zu geben.

(4) Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt.

Personen	25 Prozent monatliches Einkommen		50 Prozent monatliches Einkommen		70 Prozent monatliches Einkommen
	von	bis	von	bis	unter
1	804,00 €	912,00 €	695,00 €	804,00 €	695,00 €
2	1.249,00 €	1.358,00 €	1.140,00 €	1.249,00 €	1.140,00 €
3	1.633,00 €	1.728,00 €	1.510,00 €	1.633,00 €	1.510,00 €
4	1.988,00 €	2.097,00 €	1.879,00 €	1.988,00 €	1.879,00 €
5	2.358,00 €	2.467,00 €	2.249,00 €	2.358,00 €	2.249,00 €
6	2.727,00 €	2.836,00 €	2.618,00 €	2.727,00 €	2.618,00 €
7	3.097,00 €	3.205,00 €	2.988,00 €	3.097,00 €	2.988,00 €
8	3.466,00 €	3.575,00 €	3.357,00 €	3.466,00 €	3.357,00 €

Gehören dem Haushalt mehr als 8 Personen an, erhöht sich die für einen 8-Personen-Haushalt geltende Einkommensgrenze, bis zu der eine 70%ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt wird, für jede weitere Person um jeweils 370,00 €, die weiteren Einkommensgrenzen bis zu denen eine 50%ige und eine 25%ige Ermäßigung gewährt wird, erhöhen sich, ausgehend von der Einkommensgrenze für eine 70%ige Ermäßigung entsprechend der Tabellenwerte um jeweils weitere 109,00 €. Absatz 7 bleibt unberührt. Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird der maximale Ermäßigungssatz in Höhe von 70% gewährt.

(5) Als zum Haushalt gehörend gelten die Personen, die mit Hauptwohnsitz für die mit Hauptwohnsitz gemeldete Wohnung des Schülers gemeldet sind.

(6) Die Ermäßigung wird höchstens für eine Wochenstunde mit maximal 45 Minuten Unterrichtsdauer im Einzelunterricht und 60 Minuten im Gruppenunterricht gewährt.

(7) Sämtliche Änderungen der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Haushaltsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen, soweit sich die Änderungen auf die Höhe der nach Absatz 4 gewährten Ermäßigung auswirken können. Bei der Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung vom Zeitpunkt der Änderung an.

§ 8 Familienermäßigung

(1) Nehmen mehrerer Familienmitglieder am Unterricht teil, wird eine Familienermäßigung ab dem 2. Familienmitglied in Höhe von 10 % für ein Unterrichtsfach gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Familienermäßigung ist, dass die Schülerinnen/Schüler Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin sind.

(3) Die Familienermäßigung umfasst nur die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Begabtenermäßigung

(1) Die Ermäßigung für begabte Schülerinnen/Schüler wird in der SVA-Ordnung geregelt.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen auf die nach dieser Satzung für das Schuljahr 2013/2014 zu zahlenden Gebühren beginnt am 01.09.2013.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung des Konservatoriums Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ vom 31.08.2007 außer Kraft.

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Gebührentarife (Anlage 1)

1. Einzelunterricht

Einzelunterricht 15 Minuten:

Schweriner Jugendlicher	330,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	426,00 Euro

2. Gruppenunterricht

Gruppe 15 Minuten:

Schweriner Jugendlicher	180,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	210,00 Euro

3. Jahreskurse

Klassenunterricht

60 Minuten: 222,00 Euro

Musikalische Früherziehung, -Grundausbildung, Musikgarten

45 Minuten:

Schweriner Jugendlicher 228,00 Euro

Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 258,00 Euro

Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse,

Instrumentale Orientierung, Musiktheater:

45 Minuten:

Schweriner Jugendlicher 300,00 Euro

Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 348,00 Euro

4. Halbjahreskurse

Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse,

Instrumentale Orientierung

45 Minuten:

Schweriner Jugendlicher 150,00 Euro

Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 174,00 Euro

„Konflex“

Einzelunterricht 600 Minuten: 498,00 Euro

5. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Erwachsenen-Orchester:

360,00 Euro

Salonorchester 60 Minuten / Schelfoniker 90 Minuten

Ensemble- und Ergänzungsfächer:

Schweriner Jugendlicher 288,00 Euro

Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 330,00 Euro

6. Kombiangebote

Einzel- und Gruppenunterricht 60 Min. ab 2 Schüler

Schweriner Jugendlicher 660,00 Euro

Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 852,00 Euro

Einzel- und Gruppenunterricht 90 Min. ab 3 Schüler

Schweriner Jugendlicher 990,00 Euro

Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 1278,00 Euro

Gesang Musical

Einzelunterricht mit Korrepetition und Tanz

Schweriner Schüler 948,00 Euro

Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 1212,00 Euro

Jahresgebühr

Halbjahresgebühr

Jahresgebühr